



Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

Beschluss

Nr. **18/38/10G**
Vom **19.09.2018**
P180321

Ratschlag betreffend Änderung des Vertrags zwischen dem Kanton Basel-Stadt, dem Kanton Basel-Landschaft und der einfachen Gesellschaft der Chemiefirmen betreffend den gemeinsamen Betrieb der Abwasserreinigungsanlagen vom 26. Juni 1979; Anpassung des Kostenverteil-schlüssels Schlammbehandlung sowie formale Änderungen
Partnerschaftliches Geschäft

18.0321.01, Ratschlag des RR vom 21.03.2018

://: Zustimmung

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 18.0321.01 vom 20. März 2018 und nach dem mündlichen Antrag der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission vom 19. September 2018, beschliesst:

1. Die Änderung des ProRhenov-Vertrags vom 19.9.2018 mit Wirkung per 1. Januar 2018 wird genehmigt.
2. Der Beschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der gleichlautenden Zustimmung durch den Landrat des Kantons Basel-Landschaft.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum.

Änderung des Vertrags zwischen 1. Kanton Basel-Stadt, vertreten durch den Regierungsrat, der Regierungsrat gleichzeitig handelnd für die Einwohnergemeinde der Stadt Basel 2. Kanton Basel-Landschaft, vertreten durch den Regierungsrat 3. Einfacher Gesellschaft, bestehend aus a) BASF Schweiz AG, Basel b) F. Hoffmann-La Roche AG, Basel c) Huntsman Advanced Materials (Switzerland) GmbH, Basel d) Novartis Pharma AG, Basel e) Syngenta Crop Protection AG, Basel betreffend den gemeinsamen Betrieb von Abwasserreinigungsanlagen

Änderung vom 19. September 2018

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt und der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft sowie die Firmen BASF Schweiz AG, F. Hoffmann-La Roche AG, Huntsman Advanced Materials (Switzerland) GmbH, Novartis Pharma AG und Syngenta Crop Protection AG

ändern den Vertrag betreffend den gemeinsamen Betrieb von Abwasserreinigungsanlagen vom 26. Juni 1979 wie folgt ab:

1.

Vertrag zwischen 1. Kanton Basel-Stadt vertreten durch den Regierungsrat, der Regierungsrat gleichzeitig handelnd für die Einwohnergemeinde der Stadt Basel 2. Kanton Basel-Landschaft vertreten durch den Regierungsrat 3. Einfacher Gesellschaft¹⁾, bestehend aus a) Ciba-Geigy AG, in Basel b) F. Hoffmann-La Roche & Co. AG in Basel betreffend den gemeinsamen Betrieb von Abwasserreinigungsanlagen ²⁾³⁾ vom 26. Juni 1979 ⁴⁾ (Stand 9. März 1999) wird wie folgt geändert:

Ziff. 1.1 Abs. 1 (geändert)

¹ Aufgrund der Eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung sind die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft zur Reinigung der kommunalen Abwässer, die chemisch-pharmazeutischen Firmen zur Reinigung ihrer industriellen Abwässer verpflichtet. Im Rahmen dieser Verpflichtung haben die Parteien u. a. folgende Gewässerschutzmassnahmen getroffen:

Ziff. 1.1.2 Abs. 1 (geändert)

¹ Beteiligung an der vom Kanton Basel-Stadt gemäss Ziff. 1 hiuvor erstellten Abwasserreinigungsanlage, die dem Kanton Basel-Landschaft aufgrund besonderer Vereinbarung zur Reinigung der Abwässer der Gemeinden Allschwil, Oberwil, Böttingen, Binningen, Birsfelden, Schönenbuch und dem französischen Neuwiller zur Mitbenützung zur Verfügung gestellt wird. Der Kanton Basel-Landschaft regelt die Kostenverrechnung mit der Gemeinde Neuwiller.

Ziff. 1.1.3 Abs. 1 (geändert)

Die chemisch-pharmazeutischen Firmen (Überschrift geändert)

¹ Erstellung einer im Eigentum der chemisch-pharmazeutischen Firmen (als Bauberechtigten) stehenden, der Reinigung der industriellen Abwässer der Firmen BASF Schweiz AG, Basel, F. Hoffmann-La Roche AG, Basel, Huntsman Advanced Materials (Switzerland) GmbH, Basel, Novartis Pharma AG, Basel und Syngenta Crop Protection AG, Basel dienenden Abwasserreinigungsanlage nebst dazugehörenden Zu- und Ableitungen sowie Spezialbauwerken auf dem Areal 9 des Werks Klybeck, Areal NE der Wiese.

Ziff. 1.1.4 Abs. 4 (geändert)

⁴ Das Recht der Mitbenützung der Ableitung ARA Basel-Rhein (Ziff. 1.1.1 lit. b) sowie der Schlammbehandlungsanlage und der übrigen gemeinsamen Werke und Anlagen (Ziff. 1.1.4) durch die chemisch-pharmazeutischen Firmen ist im Konsortialvertrag vom 10. Mai 1974 ⁵⁾ in der Fassung vom Juni 1979 geregelt; die diesbezüglichen Vereinbarungen sind diesem Vertrag als Beilage 1 beigefügt.

¹⁾ Heute: Einfache Gesellschaft bestehend aus: a) Novartis Pharma AG, Basel, b) Ciba Spezialitätenchemie AG, Basel, c) F. Hoffmann-La Roche AG, Basel, d) Syngenta Crop Protection AG, Basel, e) Huntsman Advanced Materials (Switzerland) GmbH, Basel. Anstelle der Ciba-Geigy AG oder der Ciba Spezialitätenchemie AG ist heute die BASF Schweiz AG, Basel getreten.

²⁾ Genehmigt vom Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt am 20.12.1979, vom Landrat des Kantons Basel-Landschaft am 1.9.1980.

³⁾ Angenommen in der Volksabstimmung vom 8.6.1980.

⁴⁾ SG 785.740

⁵⁾ In der Gesetzessammlung ist der sogenannte Konsortialvertrag datiert vom 18./16.6.1974 (SG 785.720).

Ziff. 2.1.1 Abs. 1 (geändert)

Einfache Gesellschaft BASF Schweiz AG, Basel, F. Hoffman n-La Roche AG, Basel, Huntsman Advanced Materials (Switzerland) GmbH, Basel, Novartis Pharma AG, Basel und Syngenta Crop Protection AG, Basel (Überschrift geändert)

¹ Im Rahmen dieses Vertrages treten die chemisch-pharmazeutischen Firmen als eine Partei (ein Partner) auf. Sie haben sich zu diesem Zweck zu einer einfachen Gesellschaft zusammengeschlossen. Sie regeln ihre internen Verhältnisse allein, also ohne Mitwirkung der übrigen Partner. Im externen Verhältnis sind sie Solidarschuldner der Pflichten und Gläubiger zu gesamter Hand der Rechte aus diesem Vertrag. Sie können deshalb insbesondere das ihnen aufgrund dieses Vertrages zustehende Stimmrecht nur gemeinsam ausüben; kommt unter ihnen eine einheitliche Willensbildung nicht zustande, so nehmen sie an der betreffenden Beschlussfassung nicht teil; sie werden solchenfalls behandelt, wie wenn sie sich der Stimme enthalten würden. Das Erfordernis ihrer ausdrücklichen Zustimmung gemäss Ziff. 2.2.4 lit. b) 1 bleibt vorbehalten. Die Namen der in der einfachen Gesellschaft zusammengeschlossenen Unternehmer der chemisch-pharmazeutischen Industrie entsprechen den jeweiligen Gesellschafts- und Eigentumsverhältnissen gemäss Handelsregistereintrag.

Ziff. 2.1.3 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Partner übertragen die mit dem Betrieb ihrer Abwasseranlagen zusammenhängenden Aufgaben im nachbeschriebenen Umfang der Aktiengesellschaft. Seitens der chemisch-pharmazeutischen Firmen erfolgt diese Übertragung mit der Unterzeichnung und dem Inkrafttreten dieses Vertrages. Seitens der Kantone erfolgt diese Übertragung aufgrund besonderer Regierungsratsbeschlüsse, gestützt auf das Eidgenössische Gewässerschutzgesetz.

Ziff. 2.2.2 Abs. 2

² An diesem Grundkapital sind beteiligt:

- c) **(geändert)** die einfache Gesellschaft BASF Schweiz AG, Basel, F. Hoffmann-La Roche AG, Basel, Huntsman Advanced Materials (Switzerland) GmbH, Basel, Novartis Pharma AG, Basel und Syngenta Crop Protection AG, Basel
49 %

Total 100 %.

Ziff. 2.2.3 Abs. 2, A bs. 3

² Verwaltungsrat

- b) **(geändert)** Der Kanton Basel-Stadt und der Kanton Basel-Landschaft haben Anspruch auf je zwei Verwaltungsratsmitglieder. Die Novartis Pharma AG, Basel, die Huntsman Advanced Materials (Switzerland) GmbH, Basel, sowie die F. Hoffmann-La Roche AG, Basel, haben Anspruch auf je ein Verwaltungsratsmitglied.
- e) **(geändert)** Der jeweilige Präsident bzw. die jeweilige Präsidentin des Verwaltungsrates wird vom Kanton Basel-Stadt, der jeweilige Vizepräsident bzw. die jeweilige Vizepräsidentin von der einfachen Gesellschaft der chemisch-pharmazeutischen Firmen bestimmt.

³ Interne Organisation

- a) **(geändert)** Der Verwaltungsrat delegiert die eigentliche Führung der Geschäfte der Gesellschaft an die ihm verantwortliche, acht Mitglieder umfassende Geschäftsführung und erlässt ein Verwaltungsreglement. Die Geschäftsführung setzt sich zusammen aus drei Vertretern oder Vertreterinnen der beiden Kantone, vier Vertretern oder Vertreterinnen der einfachen Gesellschaft der chemisch-pharmazeutischen Firmen sowie dem Betriebsleiter oder der Betriebsleiterin.
- b) **(geändert)** Der Betriebsleiter oder die Betriebsleiterin, der/die mit Zustimmung aller Verwaltungsräte zu wählen ist, führt den Betrieb und ist der Geschäftsführung gegenüber verantwortlich.
- c) **(geändert)** Dem Verwaltungsrat stehen als Fachgremien mit beratender Funktion eine juristische Kommission und eine Finanzkommission zur Seite, die aus Vertretern oder Vertreterinnen aller Partner zusammengesetzt sind.
- d) **(geändert)** Dem Betriebsleiter oder der Betriebsleiterin steht als Fachgremium mit beratender Funktion und als Kontaktstelle die Betriebskonferenz zur Seite. Die Betriebskonferenz setzt sich zusammen aus je einem Vertreter oder einer Vertreterin des Kantons Basel-Stadt, des Kantons Basel-Landschaft, BASF Schweiz AG, Basel, der F. Hoffmann-La Roche AG, Basel, der Huntsman Advanced Materials (Switzerland) GmbH, Basel, der Novartis Pharma AG, Basel und der Syngenta Crop Protection AG, Basel sowie dem Betriebsleiter oder der Betriebsleiterin. Den Vorsitz hat der Betriebsleiter oder die Betriebsleiterin inne.

Ziff. 2.3.2 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Anstellungsbedingungen des bei der Aktiengesellschaft beschäftigten Personals sollen im Wesentlichen mit denjenigen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Kantons Basel-Stadt übereinstimmen.

² Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Aktiengesellschaft haben obligatorisch der Pensionskasse Basel-Stadt⁶⁾ beizutreten, mit Ausnahme der von einem Partner übertretenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die ihre bisherige Pensionskassenzugehörigkeit beibehalten können.

Ziff. 2.3.4 Abs. 1

¹ Der auf die Aktiengesellschaft übertragene gemeinsame Betrieb bezieht sich auf folgende Abwasseranlagen:

⁶⁾ In der Fassung vom 26.6.197: Pensions-, Witwen- und Waisenkasse des Basler Staatspersonals.

- a) **(geändert)** Die Abwasserreinigungsanlage des Kantons Basel-Stadt (ARA Basel) auf dem ehemaligen Gaswerkareal sowie der Abwasserzuleitungskanal ab Kreuzung Neuhausstrasse/Badenstrasse bis zum Rohwasserpumpwerk ,
- b) **(geändert)** Die Abwasserreinigungsanlage der chemisch-pharmazeutischen Firmen auf dem Klybeckareal (ARA Chemie),

Ziff. 2.3.5 Abs. 1 (geändert), Abs. 2, Abs. 3 (geändert)

¹ Sämtliche mit dem gemeinsamen Betrieb der Abwasseranlagen zusammenhängenden Kosten sind von den Partnern aufzubringen. Diese Kosten werden in den vier Kostenstellen

- a) **(geändert)** Abwasserreinigungsanlage Basel-Stadt (ARA Basel),
- b) **(geändert)** Abwasserreinigungsanlage der einfachen Gesellschaft der chemisch-pharmazeutischen Firmen (ARA Chemie),

erfasst.

² Es werden folgende Kostenteiler vereinbart:

- a) **(geändert)** Abwasserreinigungsanlage Basel-Stadt (ARA Basel). Die Kosten sind zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft im Verhältnis des Trinkwasserverbrauchs im Einzugsgebiet der ARA Basel zu teilen.
- b) **(geändert)** Abwasserreinigungsanlage der einfachen Gesellschaft BASF Schweiz AG, Basel, F. Hoffmann-La Roche AG, Basel, Huntsman Advanced Materials (Switzerland) GmbH, Basel, Novartis Pharma AG, Basel und Syngenta Crop Protection AG, Basel (ARA Chemie). Die Kosten sind zwischen der BASF Schweiz AG, Basel, F. Hoffmann-La Roche AG, Basel, Huntsman Advanced Materials (Switzerland) GmbH, Basel, Novartis Pharma AG, Basel und Syngenta Crop Protection AG, Basel zu teilen; diese einigen sich hierüber intern direkt.
- c) **(geändert)** Schlammbehandlungsanlage. Die Kosten werden verursachergerecht auf der Basis der verbrannten Trockensubstanz des anfallenden Klärschlammes und unter Berücksichtigung des Heizwertes einerseits auf die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft und andererseits auf die einfache Gesellschaft der chemisch-pharmazeutischen Firmen verteilt.
- d) **(geändert)** Übrige gemeinsame Werke und Anlagen. Die Kosten werden je zur Hälfte einerseits auf die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft und andererseits auf die einfache Gesellschaft der chemisch-pharmazeutischen Firmen verteilt.

³ Die Kostenteiler gemäss Ziffer 2.3.5 Absatz 2 werden jährlich im Rahmen des Budgetprozesses überprüft und durch den Verwaltungsrat genehmigt.

Ziff. 2.4.2 Abs. 1 (geändert)

¹ Im Falle einer Gefährdung des Klärbetriebes oder nach erfolgten Havarien sind die Partner gegenüber der Aktiengesellschaft (Geschäftsführung und Betriebsleiter oder Betriebsleiterin) informationspflichtig.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. . Schlussbestimmung

Diese Vertragsanpassung ist zu publizieren; sie tritt rückwirkend per 1. Januar 2018 in Kraft, sobald sie allseitig unterzeichnet und von den Regierungen und Parlamenten der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft genehmigt und die Referendumsfrist unbenützt abgelaufen beziehungsweise der Vertrag in einer allfälligen Volksabstimmung angenommen worden ist.

Dieser Vertrag wird siebenfach ausgefertigt und ausgehändigt.

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

BASF Schweiz AG

F. Hoffmann-La Roche AG

Huntsman Advanced Materials GmbH

Novartis Pharma AG

Syngenta Crop Protection AG

Genehmigt vom Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt am

Genehmigt vom Landrat des Kantons Basel-Landschaft am